

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Deutsche Telekom IT GmbH

Anschrift: Landgrabenweg 151, 53227 Bonn

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	17
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	26
B6. Änderungen der Risikodisposition	27
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	28
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	28
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	29
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	32
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	32
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

gem. § 4 III LkSG wurde als "LkSG Officer" (Überwachungsfunktion)- XXXXXXXX, Deutsche Telekom IT GmbH (DTIT) durch die Geschäftsführung benannt

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die LkSG Beauftragten der DTIT GmbH berichten mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen an die Geschäftsführung der Deutschen Telekom IT GmbH. Hierzu nimmt der LkSG Beauftragte der DTIT an den jeweiligen Geschäftsführungssitzungen teil und geben einen Bericht über die ausgeübte Überwachungsaufgabe ab.

Die Möglichkeit zur direkten Berichterstattung an den Geschäftsführer ist mittels Geschäftsführungsbeschluss auf die Funktion des „LkSG Officer DTIT“ übertragen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/dokumente-menschenrechte-1053394>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

1. Kommunikation an Arbeitnehmervertretung:

Vorstellung beim Allg. Wirtschaftsausschuss (AWA) des Betriebsrates der DTIT GmbH.

2. Bekanntmachung an Öffentlichkeit durch:

Veröffentlichung über die Homepage telekom.com in Begleitung mit Hinweis auf das Hinweisgeberportals.

3. Bekanntmachung an die Zielgruppe Belegschaft:

Aktive Information an die Zielgruppe der Beschäftigten über einen Newsletter im üblichen Format, welches auch für sonstige Unternehmensinformationen genutzt wird, und über die Etablierung einer eigenen Seite zum LkSG im

Intranet mit Hinweis auf u.a. eines Online Trainings für Beschäftigte "Menschenrechtstraining".

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig erstellt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Deutsche Telekom IT GmbH folgt dem Konzernmodell des integrierten Management-System dem sog. Three Lines of Defence Model bzw. dem „Modell der drei Verteidigungslinien“ Der Deutschen Telekom AG (DTAG)– siehe auch Ausführungen dazu im Geschäftsbericht Deutsche Telekom AG 2023. Dadurch wird die Verantwortung für die Umsetzung und Überwachung der Strategien auf die verschiedenen Fach- und Geschäftsbereiche innerhalb der drei Verteidigungslinien verteilt. Im Weiteren verweisen wir auf den BAFA LkSG Bericht 2023 nach § 10 LkSG der Deutschen Telekom AG.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Auf Grundlage der aktuellen Risikodisposition der Deutschen Telekom IT GmbH als global agierendes ICT Unternehmen mit Schwerpunkt Lösung und Beratungsleistungen anzubieten ohne eigene relevante Fertigung von Endgeräten, ergeben sich insbesondere in der tieferen Zuliefererkette LkSG relevanten Risiken. Im eigenen Geschäftsbereich ergeben sich mangels relevanter Tätigkeiten im Bereich der Produktion in Verbindung mit bereits seit mehreren Jahren etablierten Präventionsmechanismen keine Risiken.

Unter Berücksichtigung unserer Risikodisposition sehen wir im Rahmen der angemessenen Ausübung und Verankerung des LkSG-Risikomanagements einen Schwerpunkt im Bereich des Zulieferermanagements, der innerhalb unseres Governancemodells in der ersten Verteidigungslinie durch die dezentralen Einkaufseinheiten der Tochtergesellschaften und auf zweiter Verteidigungslinie durch den zentralen Einkaufsbereich ausgeübt wird.

Im zentralen Einkauf wird, neben der Durchführung der Verhandlungsaktivitäten, die Lieferantenüberwachung und -entwicklung verantwortet. In diesem Zusammenhang definiert und implementiert der zentrale Einkauf eine Einkaufspolitik, Einkaufsrichtlinien und Handlungsanweisungen für den eigenen Geschäftsbereich und berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Risikoanalysen.

Für den unmittelbaren Zuliefererbereich überwachen wir ununterbrochen die LkSG-Risikosituation. Hierzu greifen wir auch auf die Risikoanalysen extern spezialisierter Unternehmen zurück. Bei ausgewählten Zulieferern, die in risikobehafteten Warengruppen aktiv sind, werden bei Bedarf risikoorientiert zusätzliche Nachhaltigkeitsbewertungen und Überprüfungen durchgeführt. Abhängig von deren individuellen Risikoklassifizierungen nutzen wir dabei verschiedene Instrumente, beispielsweise externe Informationssysteme, mobile Mitarbeiterumfragen oder Zuliefererprüfungen vor Ort (Social Audits). Wir konzentrieren uns dabei nicht nur auf unsere unmittelbaren (direkten) Zulieferer, sondern – soweit möglich und risikoangemessen – auch auf Zulieferer in der nachgelagerten Lieferkette. Die Effektivität unserer Audits steigern wir durch unsere bereits seit vielen Jahren bestehende Zusammenarbeit mit der Brancheninitiative „Joint Alliance for CSR (JAC)“, die sich aus einer Vielzahl global agierender Telekommunikationsunternehmen zusammensetzt.

Für alle weiteren LkSG Kernfunktionen verweisen wir auf den BAFA LkSG Bericht 2023 nach § 10 LkSG der Deutschen Telekom AG.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Durch die integrierte Wahrnehmung der LkSG relevanten Sorgfaltspflichtenprozesse innerhalb bestehender Governancestrukturen werden anteilig in jeder der LkSG Fachfunktionen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurden durch die Definition der zwei neuen LkSG spezifischen Rollen "LkSG Officer" sowie "LkSG Risiko Board" neue interne Ressourcen etabliert, die aufgrund ihre Fachexpertise in LkSG relevanten Fachgebieten sowie ihre bestehende Allokation in das Governancesystem der Deutsche Telekom als Fach- und Entscheidungsträger zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der initialen Umsetzung der LkSG spezifischen Überwachungsfunktion haben wir uns dazu entschlossen, für die Allokation der Überwachungsfunktion des LkSG Officer folgende Parameter in den Vordergrund zu stellen:
die fachliche Eignung und Erfahrung im Sachgebiet menschenrechtliche Sorgfaltspflichten
Überblick über Konzernstrukturen und Prozesse

organisatorische und fachliche Abgrenzung von den LKSG-Kernfachbereichen die aufgrund der LkSG Risikodisposition des Unternehmens das höchste Risikopotenzial aufweisen (hier: insbesondere Zuliefererbereich)

In Ausübung der Überwachungsfunktion greift der LkSG Officer DTIT GmbH auf interne und externe Ressourcen zu. Eine interne LkSG-Koordinationsfunktion steuert die Monitoring- und Reportingprozesse im Auftrag des LkSG Officer DTIT GmbH.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Systems werden wir die Erkenntnisse aus dem Jahr 2023 berücksichtigen und die Geeignetheit der Allokation der Überwachungsfunktion i.S. § 4 Abs. 3 LKSG reflektieren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die jährliche Risikoanalyse für den "eigenen Geschäftsbereich" wurde für das Kalenderjahr 2023 durchgeführt (01.01.2023 bis 31.12.2023)

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die jährliche Risikoanalyse umfasste folgende wesentliche Verfahrensschritte:

Schritt 1: Identifizierung von Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten im eigenen Geschäftsbereich sowie deren unmittelbaren Zulieferer mit erhöhter Risikodisposition mittels Abgleich von externen und internen Informationen und Quellen und Mapping länderspezifischer politischer Rahmenbedingungen (z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern).

Schritt 2: Plausibilisierung der Ergebnisse aus Schritt 1 und Gewichtung sowie Priorisierung von konkreten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in einem spezifischen Kontext bei den Konzerngesellschaften/Filialen/Standorten/ Zulieferern im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs. Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Beauftragten (LkSG Risiko Board) führte die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im Rahmen der Auswertung von Branchenberichten haben wir typischerweise Risiken im Bereich Rohstoffbeschaffung (Minen) für die Herstellung von Telekommunikationsendgeräten sowie in den weiterverarbeitenden Produktionsstätten ermittelt.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Mittelbare Zulieferer betreffend:

Aufgrund von öffentlicher Medienberichterstattung besteht die Indikation für Menschenrechts- und Umweltrisiken bei der Gewinnung von Rohstoffen für die Produktion von Telekommunikationsendgeräten.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hierzu gab es keine gesonderten Beschwerden oder Hinweise.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Hinsichtlich der o.g. festgestellten Risiken im Zuliefererbereich erfolgt die Priorisierung und Gewichtung im Rahmen eines bereichsübergreifenden Risiko-Dialogs (Schritt 2 der regelmäßigen Risikoanalyse).

Ein Expertengremium bestehend aus zentralen Fachabteilungen sowie den LkSG-Beauftragten führt die Plausibilisierung sowie Gewichtung und Priorisierung im Rahmen eines gemeinsamen Risiko-Dialogs durch.

Alle Erkenntnisse (einschließlich Risiken und Verletzungen) werden dabei als risikoe erhöhend oder -minimierend bewertet, in eine Punkteskala übersetzt und in einem weiteren Schritt insbesondere anhand des folgenden Angemessenheitskriteriums priorisiert.

Art und Umfang der Geschäftstätigkeit : Anfälligkeit der Risiken durch externe Kennzahlen und „Warengruppenklassifizierung“ (z.B. Warengruppen bei den Rohstoffe verwendet werden, die nachweislich in Konflikt- oder Hochrisikoregionen oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen von Menschenrechten bzw. Beeinträchtigungen der Umwelt abgebaut werden, Einsatz gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien in der Herstellung von (Vor-)Produkten; Produktion mit einem hohen Anteil an geringqualifizierter, manueller Arbeit, Wanderarbeitenden, abgeschiedenen/schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und/oder einem saisonalen/fluktuierenden Arbeitskräftebedarf) werden werden als "riskant" klassifiziert und höher priorisiert) Als Quelle dient konzerninternes Expertenwissen sowie extern verfügbare Berichte).

Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher: Bei Lieferanten aus der Gruppe mit der höchsten Risikowahrscheinlichkeit wurde das Angemessenheitskriterium Einflussvermögen in zwei Kategorien angewendet: Umsatzanteil beim Lieferanten sowie Umsatzschwelle.

Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung: Experteneinschätzung von Grad und Intensität der Beeinträchtigung auf Grundlage von internen und externen Kennziffern.

Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung: Experteneinschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung auf Grundlage von internen und externen Kennziffern.

□

Verursachungsbeitrag: Im Zuliefererbereich ist der Verursachungsbeitrag im Modell dadurch definiert, dass alle Zulieferer, mit denen eine direkte Geschäftsbeziehung besteht, betrachtet wurden (unmittelbaren Zulieferer), während die mittelbaren Zulieferer (die Zulieferer unserer Zulieferer) nicht im Modell betrachtet wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Gegenstand des Unternehmens ist das Design, die Entwicklung und der Betrieb von IT-Anwendungen, sowie die Bereitstellung einer leistungsfähigen IT-Infrastruktur.

Der eigene Geschäftsbereich des Unternehmens hatte im Berichtsjahr lediglich relevante Geschäftsaktivitäten in den Betriebsstätten in Deutschland.

Es werden bereits langjährig Präventivmaßnahmen umgesetzt, die etwaige abstrakte Risiken mtigieren. Dies sind z.B.:

- Implementierung des Managementsystem Quality, Gesundheit, Sicherheit & Umwelt und der darin definierten Risikoanalyseprozesse : z.B. Benennung von "Health & Safety Managern" vor Ort, Durchführung von Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitern , Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz durch die Führungskraft.
- Implementierung der Richtlinie "Diversity, Equity & Inclusion".
- Durchführung von jährlichen Mitarbeiterbefragungen u.a. mit Fragen zu "Diskriminierung", "Arbeitsbelastung" und "Kenntnis des zur Verfügung gestellten Beschwerdekanals TellMe".
- Implementierung des "Menschenrechtskodex" und damit Bekanntmachung der arbeitgeberseitigen Verpflichtungen u.a. Gesundheitsschutz, Verbot der Ungleichbehandlung und dem Beschwerdekanal.
- Möglichkeit zur Teilnahme am E-Learning "Menschrechtstraining" an alle Beschäftigte.
- Erörterung von arbeitsschutz- und gesundheitsrelevanten Fragestellungen mit den Interessenvertretungen des Unternehmens in regelmäßigen Arbeitskreisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da wir keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich haben, sind keine Maßnahmen notwendig.

Es werden jedoch bereits langjährig Präventivmaßnahmen umgesetzt, die etwaige abstrakte Risiken mindern. Dies sind z.B.:

- Implementierung des Managementsystem Quality, Gesundheit, Sicherheit & Umwelt und der darin definierten Risikoanalyseprozesse : z.B. Benennung von "Health & Safety Managern" vor Ort, Durchführung von Schulungen für Führungskräfte und Mitarbeitern , Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung für jeden Arbeitsplatz durch die Führungskraft.
- Implementierung der Richtlinie "Diversity, Equity & Inclusion".
- Durchführung von jährlichen Mitarbeiterbefragungen u.a. mit Fragen zu "Diskriminierung", "Arbeitsbelastung" und "Kenntnis des zur Verfügung gestellten Beschwerdekanals TellMe".
- Implementierung des "Menschenrechtskodex" und damit Bekanntmachung der arbeitgeberseitigen Verpflichtungen u.a. Gesundheitsschutz, Verbot der Ungleichbehandlung und dem Beschwerdekanal.
- Möglichkeit zur Teilnahme am E-Learning "Menschrechtstraining" an alle Beschäftigte.
- Erörterung von arbeitsschutz- und gesundheitsrelevanten Fragestellungen mit den Interessenvertretungen des Unternehmens in regelmäßigen Arbeitskreisen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Strukturelle Geschlechterdiskriminierung

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland
- Griechenland
- Irland
- Österreich
- Portugal
- Schweiz
- Ungarn
- Vereinigte Staaten (USA)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Die Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken ist durch die Aufnahme der LkSG-Verpflichtungen in die konzernweite Einkaufsrichtlinie und die allgemeinen Vertragsbedingungen (Supplier Code of Conduct) erfolgt.

Ein Training für Lieferanten wurde auf der Website der Deutschen Telekom veröffentlicht.

Im Berichtszeitraum bestand kein Anlass für Anpassungen im Bereich der Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen in der Beschaffungsstrategie sind erfolgt über die Aufnahme von konkreten Handlungsanweisungen zur Umsetzung der LkSG Anforderung in konzerninternen Richtlinien und Prozesse. Dadurch wurden die Beschäftigten der Einkaufsorganisationen sensibilisiert und zur Umsetzung verpflichtet.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Überprüfung des Risikostatus "Corporate Social Responsibility" , der im Rahmen des Auswahlprozesses mittels externer Daten sowie Selbstauskunft durch den möglichen Zulieferer erhoben wird.

Diese Maßnahme bzw. Prüfung kann zur Folge haben, dass es zu keiner Beauftragung/ keinem Vertragsabschluss kommt.

Folglich ist die Maßnahme im Sinne der Vorbeugung und Minimierung der priorisierten Risiken geeignet. Eine Wirksamkeitsprüfung der Maßnahme wird Ende 2024 vorgenommen.

Zu allen hoch priorisierten unmittelbaren Zulieferern wurde Kontakt aufgenommen und unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen u.a. in Form der Grundsatzerklärung erläutert.

Der Dialog mit den Zulieferern ermöglicht die Sensibilisierung und damit Vorbeugung von Risiken/Verletzungen.

Die Wirksamkeitsprüfung für diese Maßnahme erfolgt in Q4 2024.

Im Rahmen der "Joint Alliance for CSR" (JAC) initiierten wir als Mitgliedsunternehmen Auditierungen für risikobehaftete Zulieferer.

Auditierungen bieten grds. eine weitere Möglichkeit um Risiken/Verletzungen vor Ort identifizieren zu können. Die Wirksamkeit der Auditierungen wird durch verschiedene Maßnahmen erschlossen: 1. Überwachungsfunktion durch die JAC-Geschäftsführung (Board), 2. Verfahren zur Durchführung gem. anerkannten Standards 3. Nachverfolgung von identifizierten Lücken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geht es um die konkreten Risiken:

- mangelnde Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Beschäftigten bei der Förderung von Rohstoffen in Minen und bei der Weiterverarbeitung

Wo tritt das Risiko auf?

- Andorra
- Australien
- Belgien
- Bolivien
- Brasilien
- Chile
- China
- Deutschland
- Estland
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Malaysia
- Mexiko
- Niederlande

- Österreich
- Peru
- Philippinen
- Polen
- Ruanda
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Usbekistan
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Bei dem Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns geht es konkret um das Risiko der Nichtzahlung eines angemessenen Lohns durch Einbehalten von Lohn bzw. unterhalb eines Lohnes, welches die Lebensgrundlage sichert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Andorra
- Australien
- Belgien
- Bolivien
- Brasilien
- Chile
- China

- Deutschland
- Estland
- Indien
- Indonesien
- Italien
- Japan
- Kanada
- Kasachstan
- Malaysia
- Mexiko
- Niederlande
- Österreich
- Peru
- Philippinen
- Polen
- Ruanda
- Schweden
- Schweiz
- Singapur
- Spanien
- Südafrika
- Südkorea
- Taiwan
- Thailand
- Tschechien
- Türkei
- Usbekistan
- Vereinigte Staaten (USA)
- Vietnam

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Branchenrisiko Rohstoffe: Im Rahmen der Brancheninitiative JAC (Joint Association for CSR) werden ausgewählte unmittelbare IT-Hardware-Lieferanten auditiert. Sofern die Produktionsstätte ausgelagert ist, werden auch mittelbare Lieferanten auditiert. DT AG ist seit 2010 Teil der JAC (Gründungsmitglied).

Es bestehen verschiedene Arbeitsgruppen u.a. zu dem Themenschwerpunkt "Due Diligence" an denen Konzernvertreter teilnehmen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch den Zusammenschluss mit mehreren Unternehmen im Rahmen der JAC wird eine größere Abdeckung von relevanten Zulieferern der DT Zuliefererkette erzielt. Die Teilnahme an der Brancheninitiative JAC ist vom Zeitaufwand ein zumutbares und geeignetes Mittel. Auditierungen innerhalb der JAC werden mittels externer zertifizierter Auditierungsunternehmen durchgeführt. Die Auditierungen werden nach zertifiziertem Verfahren durch externe Auditoren durchgeführt. Es werden Korrekturmaßnahmen identifiziert und bis zur erfolgreichen Umsetzung nachgehalten sowie dokumentiert. Die Ergebnisse werden jährlich veröffentlicht .

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

erstmaliger Bericht für das Geschäftsjahr 2023

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Auswertung von Hinweisen über das Beschwerdeverfahren Tell Me

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Mit allen Zulieferern, bei denen LkSG-relevante Verletzungen identifiziert wurden, wurden Dialoge mit den entsprechenden Funktionen (u.a. Human Rights Officer & Repräsentanten der Einkaufsabteilung) geführt. Innerhalb der Dialoge wurde die identifizierten Verletzungen sowie Erwartungen an den Zulieferer besprochen. Eine offizielle Stellungnahme wurde eingeholt. Diese ermöglichte eine umfassende Prüfung der Sachverhalte auf LkSG-Relevanz. Von unserer Seite ergaben sich keine weiteren Ermittlungs- und Maßnahmenverpflichtungen, da der Zulieferer bereits angemessene Abhilfemaßnahmen umgesetzt hat. Das Protokoll wurde zu Dokumentationszwecken archiviert.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Mit allen Zulieferern, bei denen LkSG-relevante Verletzungen identifiziert wurden, wurden Dialoge mit den entsprechenden Funktionen (u.a. Human Rights Officer & Repräsentanten der Einkaufsabteilung) geführt. Innerhalb der Dialoge wurde die identifizierten Verletzungen sowie Erwartungen an den Zulieferer besprochen. Eine offizielle Stellungnahme wurde eingeholt. Diese ermöglichte eine umfassende Prüfung der Sachverhalte auf LkSG-Relevanz. Von unserer Seite ergaben sich keine weiteren Ermittlungs- und Maßnahmenverpflichtungen, da der Zulieferer bereits angemessene Abhilfemaßnahmen umgesetzt hat. Das Protokoll wurde zu Dokumentationszwecken archiviert.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Nicht anwendbar, da der Zulieferer angemessene Maßnahmen eigenständig umgesetzt hat.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Nicht anwendbar, da der Zulieferer angemessene Maßnahmen eigenständig umgesetzt hat und diese auf Wirksamkeit prüft.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Mit allen Zulieferern, bei denen LkSG-relevante Verletzungen identifiziert wurden, wurden Dialoge mit den entsprechenden Funktionen (u.a. Human Rights Officer & Repräsentanten der Einkaufsabteilung) geführt. Innerhalb der Dialoge wurde die identifizierten Verletzungen sowie Erwartungen an den Zulieferer besprochen. Eine offizielle Stellungnahme wurde eingeholt. Diese ermöglichte eine umfassende Prüfung der Sachverhalte auf LkSG-Relevanz. Von unserer Seite ergaben sich keine weiteren Ermittlungs- und Maßnahmenverpflichtungen, da der Zulieferer bereits angemessene Abhilfemaßnahmen umgesetzt hat. Das Protokoll wurde zu Dokumentationszwecken archiviert.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Nein, es hat sich gezeigt, dass die bisher identifizierten Präventionsmaßnahmen keiner weiteren Anpassung oder Ergänzung bedürfen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Über das im eigenen Geschäftsbereich eingerichtete Hinweisgeber- und Beschwerdeportal „TellMe“ geben wir sämtlichen Interessengruppen die Möglichkeit, u.a. auf Missstände im Hinblick auf Menschenrechte oder Umweltbelange mit Bezug zur Deutschen Telekom und deren Lieferkette zu äußern und uns darauf aufmerksam zu machen.

Die Verfahrensordnung ist über unsere Homepage sowie den Internetauftritten unserer Konzerngesellschaften öffentlich zugänglich. Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden. Weitere Informationen hierzu können auf unserer öffentlichen Website "Hinweisgeberportal" unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist über die Homepage der Muttergesellschaft Deutsche Telekom AG, öffentlich zugänglich: <https://www.telekom.com/de/verantwortung/details/menschenrechte-349790#628464>

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Hinweise und Beschwerden können, um eine möglichst weit reichende Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens sicherzustellen, über verschiedene Eingangswege adressiert werden:

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicrufnummer: +8000 3824 835

per email: tell-me@telekom.de

per Brief: Deutsche Telekom AG; Hinweisgeberportal TellMe; Friedrich-Ebert-Allee 140; D-53113 Bonn

anonyme online Eingabe

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

1. Schritt: Kontaktaufnahme

Es bestehen folgende Zugangswege

Telefonisch unter der kostenfreien internationalen Servicenummer: +8000 3824 835

Per email: tell-me@telekom.de

Per Brief: Deutsche Telekom AG, Hinweisgeberportal TellMe; Friedrich-Ebert-Allee 140; D-53113 Bonn

Anonyme online Eingabe: www.telekom.com/de/konzern/compliance/hinweisgeberportal

Alle Zugangswege können in englischer oder deutscher Sprache gewählt werden. Bei der anonymen Online Eingabe stehen darüber hinaus weitere Sprachen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall eine weitere Sprache zur Bearbeitung des Hinweises nötig sein, kann eine Übersetzungsleistung einbezogen werden. Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Hinweisgebers aufgenommen.

2. Schritt: Eingangsbestätigung grundsätzlich binnen sieben Tagen

Jede hinweisgebende Person erhält grundsätzlich binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung und eine Ansprechperson für den weiteren Verfahrensablauf. Wir sind bemüht die Kommunikation während des Verfahrens in der Sprache zu bedienen, die eine bestmögliche Verständigung sicherstellt. Der Sachverhalt wird zur weiteren Bearbeitung an unser Experten Team weitergeleitet.

3. Schritt: Experten Team prüft Stichhaltigkeit

Unser Experten Team prüft die Stichhaltigkeit der Meldung und legt die weiteren Zuständigkeiten fest. Im Fall einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung. Unser Experten Team setzt sich aus Expert*innen der relevanten Fachgebiete zusammen. In der Regel sind dies zugelassene Syndikusanwält*innen, die bei der Prüfung des Hinweises im größtmöglichen Umfang fachlich unabhängig und eigenverantwortlich handeln.

4. Schritt: Sachverhaltsaufklärung im Austausch mit hinweisgebender Person

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung werden in Rücksprache mit der hinweisgebenden Person

ggfs. weitere Beteiligte hinzugezogen.

5. Schritt: Abhilfemaßnahmen werden erarbeitet

Anschließend werden gegebenenfalls im Austausch mit der hinweisgebenden Person Vorschläge zur Abhilfe erarbeitet. Innerhalb von voraussichtlich circa drei Monaten nach Eingangsbestätigung soll das Ergebnis und etwaige abgeleitete Maßnahmen der hinweisgebenden Person mitgeteilt werden.

6. Schritt: Abschluss des Verfahrens und Archivierung

Der Sachverhalt und Abhilfemaßnahme werden von uns gemäß den gesetzlichen Vorgaben archiviert.

7. Schritt: Feedback der hinweisgebenden Person

Ein freiwilliges Feedback der hinweisgebenden Person nach Abschluss des Verfahrens zum Gesamtprozess hilft uns bei der Weiterentwicklung und jährlichen Wirksamkeitsprüfung unseres Beschwerdeverfahrens weiter.

Wir sind bestrebt, die jeweils angegebenen Verfahrensfristen einzuhalten. Soweit im Einzelfall aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung eine Verzögerung abzusehen ist, wird die hinweisgebende Person informiert.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist derzeit in 12 Sprachen verfügbar. Die Sprachen wurden risikobasiert und nach der Anzahl der Beschäftigten ausgewählt. Die Webpage ist barrierearm gestaltet. Menschen mit Einschränkungen können ihr Anliegen über verschiedene Zugangswege anbringen.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/soziale-verantwortung/menschenrechte/details/beschwerde-mechanismus-1050114>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Beschäftigte des Compliance Bereiches: Hinweise nach Maßgabe des LkSG werden von Mitarbeitern des Bereichs Compliance entgegengenommen.

LkSG bezogenen Hinweise und Beschwerden werden priorisiert von einem besonders geschulten „LkSG Expert Team“ auf Stichhaltigkeit geprüft. Das Team arbeitet mit etablierten Case Manager Teams sowie zentralen und dezentralen Fachexperten zusammen. Das "LkSG Expert Team" besteht grds. aus Syndikusanwälten und Fachexperten.

Der LkSG Beauftragte DTIT GmbH ist Eskalationsinstanz und kann die relevanten Sachverhalte der Geschäftsleitung der DTIT GmbH vorlegen.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Schulung von Personal: Alle Eingänge werden von unserem geschulten Personal des Compliance Bereiches zur Weiterverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Schutzes des Beschwerdeführers aufgenommen.

Prozessuale Verankerung:

Alle Angaben unterliegen der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Soweit nicht für die Bearbeitung der Beschwerde zwingend erforderlich, erfolgt die Behandlung ohne Bezug zur hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Das Beschwerdeverfahren TellMe erfüllt alle Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes. Kommunikation des Schutz vor Repressalien in der extern veröffentlichten Verfahrensordnung
prozessuale Verankerung: Alle Angaben unterliegen, wenn gewünscht, der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.

Die Deutsche Telekom wird Verstöße gegen das Verbot von Repressalien gegen geschützte hinweisgebende Personen konsequent ahnden und sanktionieren.

Die einbezogenen Beschäftigten des Compliance Bereiches und des „LkSG Expert Teams“ sind im besonderen Maße der Verschwiegenheit verpflichtet und handeln bei der Prüfung des Hinweises im größtmöglichen Umfang fachlich unabhängig und eigenverantwortlich. Auch alle im Einzelfall darüber hinaus eingebundenen Funktionen unterliegen auf Grundlage Ihres Beschäftigungsverhältnisses vertraglich geregelten Verschwiegenheitspflichten und werden diesbezüglich geschult.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Mit der Wirksamkeitsprüfung der Risikoanalyse 23 wurde im Q1 24 begonnen und diese war zum Zeitpunkt der Befüllung des BAFA Reports noch nicht vollständig abgeschlossen. Zur Prüfung der Risikoanalyse werden diverse quantitative sowie qualitative Key Performance Indicators (KPI) genutzt. Diese KPI's orientieren sich daran, inwieweit durch die Risikoanalyse und Priorisierung sinnvolle Risiken identifiziert und priorisiert werden.

Die Überprüfung der Präventionsmaßnahmen orientiert sich daran, inwieweit die festgestellten Risiken angemessen adressiert wurden. Die Wirksamkeitsprüfung setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Einerseits wurden im laufenden Prozess Kontrollmechanismen angewandt wie z.B. "Vieraugenprinzip" mit Einbindung von Gremien, um die Wirksamkeit der Maßnahme frühestmöglich zu berücksichtigen. Andererseits werden im Rahmen der jährlichen Wirksamkeitsprüfung quantitative sowie qualitative Key Performance Indicators (KPI) herangezogen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat größtenteils Ende 2023 begonnen. Eine vollständige Wirksamkeitsprüfung dieser Präventions- und Abhilfemaßnahmen ist daher zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nur eingeschränkt möglich und wird im Folgebericht erläutert, da die Maßnahmen noch nicht lange genug etabliert sind.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Bei Implementierung des Hinweisgeberportals TellMe im Jahre 2006 wurde die Gruppe der Beschäftigten unter Einbeziehung des Konzernbetriebsrates beteiligt. Dabei wurden die für die Beteiligten relevanten Aspekte (z.B. Hinweisgeberschutz, Datenschutz, Datensicherheit) berücksichtigt.

Die Kommunikation des Schutzes vor Repressalien in der extern veröffentlichten Verfahrensordnung ist erfolgt .

Prozessuale Verankerung: Alle Angaben unterliegen, wenn gewünscht, der Vertraulichkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Jeder Hinweis kann auch anonym unter Nutzung des online Eingabetools abgegeben werden.